

Kortmann, Walter

Article — Digitized Version

Einführung einer CO₂-/Energiesteuer: Eine Replik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Kortmann, Walter (1993) : Einführung einer CO₂-/Energiesteuer: Eine Replik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 73, Iss. 1, pp. 35-39

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136965>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Walter Kortmann

Einführung einer CO₂-/Energiesteuer – Eine Replik

Im vergangenen Jahr veröffentlichte der WIRTSCHAFTSDIENST einen Aufsatz von Dr. Hans-Wilhelm Schiffer zur „Einführung einer CO₂-/Energiesteuer“¹. Im folgenden Beitrag setzt sich Walter Kortmann mit der darin vorgenommenen Analyse kritisch auseinander. Abschließend eine Stellungnahme von Dr. Hans-Wilhelm Schiffer.

In seinem Beitrag „Einführung einer CO₂-/Energiesteuer“ legt Hans-Wilhelm Schiffer von der Rheinbraun AG eine Darstellung und Analyse des Richtlinienentwurfs der EG-Kommission zur Einführung einer kombinierten Kohlendioxid- und Energiesteuer vor. Anschließend unternimmt der Autor eine Bewertung der anstehenden Regelung.

Diese Bewertung gibt aus volkswirtschaftlicher Sicht Anlaß zu einer Reihe kritischer Anmerkungen. Dies scheint um so mehr geboten, als die vorgetragene Argumentation Schiffers pars pro toto die Mängel einer Auslegung wiedergibt, wie sie von den Vertretern der Energiewirtschaft in diesem Zusammenhang immer wieder vorgetragen werden. Durch ihre Einseitigkeit verstellt sie den Blick für die differenzierten Zusammenhänge und trägt dadurch nicht zur Erhellung tatsächlicher Sachverhalte und zur Lösung drängender Gegenwartsprobleme bei. In der Tat erscheint die „Bewertung des Richtlinienvorschlags“ (S. 364 ff.) der EG nur vordergründig plausibel und schlüssig. Schon eine etwas eingehendere ökonomische Betrachtung relativiert die präsentierten Einschätzungen des Autors.

Ziel der hiermit vorgelegten Replik ist es zu zeigen, welche unseres Erachtens wissenschaftlich unangemessene und teilweise widersprüchliche Denkweise den von Schiffer vorgetragenen Bewertungen, Argumenten und Forderungen zugrunde liegt. Wir möchten unsere Kritik jedoch ausdrücklich nicht als inhaltliche Stellungnahme

für oder gegen die EG-Steuervorschläge verstanden wissen.

Schiffer stellt seinen Ausführungen folgendes Urteil voran: „Das mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission vorgelegte Steuerpaket ist nicht geeignet, der Klimaherausforderung zu begegnen“ (S. 364). Um dies zu begründen, leitet er zunächst für die Elektrizitätswirtschaft aus der recht langen Lebensdauer der Kraftwerke ab, daß die „Flexibilität des Brennstoffeinsatzes ... kurz- und mittelfristig sehr begrenzt“ ist und deshalb keine Lenkungswirkung einer „Klimasteuer“ zu erwarten sei.

Tatsächlich ist die kurz- und mittelfristige Flexibilität des deutschen Kraftwerksparks außerordentlich hoch und muß es zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung und der betriebswirtschaftlichen Kostenoptimierung auch sein. Neben den bestehenden umfangreichen Reservekapazitäten (über 30%) ist ein Wechsel von Kraftwerken aus der Spitzenlast in die Mittel- bzw. Grundlast und umgekehrt grundsätzlich möglich. Die administrativen Regelungen (z. B. beim Erdgas), die dieser Flexibilität früher entgegenstanden, sind inzwischen von der Regierung zurückgenommen worden. Zudem steht – zumindest mittelfristig – einem Zubau kleiner, effizienter und umweltschonender Kraftwerke mit beliebigen – auch regenerativen – Brennstoffen nichts im Wege; er wird zum Teil sogar politisch gewollt, wie in Nordrhein-Westfalen. Von daher ist eine flexible Reaktion der Energieerzeuger auf veränderte Kosten- und Preisstrukturen durchaus möglich.

Mit der Besteuerung umweltbelastender Stoffe und Aktivitäten werden drei Ziele verfolgt. Zum einen soll das

Walter Kortmann, 34, Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Ing., ist wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Wirtschaftswissenschaft, Information und Systemforschung (IWIS), Dortmund.

¹ Hans-Wilhelm Schiffer: Einführung einer CO₂-/Energiesteuer?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 72. Jg. (1992), H. 7, S. 362-367, insb. S. 364 ff.

Ausmaß der Umweltbelastung gesenkt, zum anderen die Effizienz des Gütereinsatzes gesteigert und schließlich eine stärkere Zurechnung der sozialen Kosten zu deren Verursachern erreicht werden (sogenannte Internalisierung)². Denn wesentliche Kostenanteile finden heute noch keinen Niederschlag in den Energieträgerpreisen. Als Beispiele hierfür im Kraftwerksbereich sind unter anderem folgende zu nennen: die Luftverunreinigung mit all ihren Folgeschäden, die Folgen der Kühlwasserentnahme, das schwer quantifizierbare Radioaktivitätsrisiko und die Kosten der Sicherung radioaktiver Rückstände sowie die unabsehbaren Folgen vor allem CO₂-bedingter Klimaveränderungen³.

Das Argument, eine internalisierende CO₂-Steuer würde bestimmte energietechnische Anlagen, gleich ob alt oder neu, unrentabel werden lassen, folgt aus einer verengten einzelwirtschaftlichen Sichtweise. Realiter sind zahlreiche betriebswirtschaftlich rentable Einrichtungen gesamtwirtschaftlich unrentabel, wenn man auch die der Gesellschaft entstehenden sozialen (Zusatz-)Kosten berücksichtigt. Auf solche Anlagen sollte, will man das Gemeinwohl erhöhen, verzichtet werden.

Die Energie- und Umweltpolitik kann nicht das Ziel verfolgen, in jedem Fall – auch auf Kosten der Gesamtwirtschaft – gegebene einzelwirtschaftliche Rentabilitätsstrukturen zu erhalten. Vielmehr gebietet schon die gesamtwirtschaftliche Effizienz der Faktorallokation eine möglichst weitgehende Einbeziehung der sozialen Kosten einzelwirtschaftlicher Aktivitäten. Daß dabei einzelne Anlagen unter Berücksichtigung ihrer externen Effekte in einem anderen Lichte erscheinen, ist gesamtwirtschaftlich sinnvoll.

Internationale Wettbewerbsverzerrungen?

Auch zwischen den Volkswirtschaften werden CO₂- bzw. Energiesteuern zu Umlenkungen der Produktionsfaktoren führen. Die Umlenkung ist gerade der Zweck dieser Abgaben. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob in allen Ländern die gleiche Steuerform und die gleiche Höhe der Steuersätze gewählt wird⁴. Eine Richtigstellung oder zumindest Verbesserung der wirklichen Kosten- und Preisrelationen führt nicht zu Wettbewerbsver-

² Vgl. Walter Kortmann: Umwelt- und Energiesteuern, IWIS-Paper Nr. 89112, Dortmund 1990. Neben den hier genannten Lenkungseffekten treten weitere Wirkungen auf, z. B. zusätzliche Staatseinnahmen.

³ Diese sozialen Kosten haben auch, was nicht vergessen werden sollte, den Charakter von Subventionen, die die Gesellschaft den Verursachern gewähren. So gesehen ist auch die heimische Braunkohle kein „ohne Subventionen wettbewerbsfähiger ... Energieträger“, wie Schiffer (S. 364 f.) behauptet.

⁴ Die EG-Kommission macht gleichwohl eine Einführung vergleichbarer Abgaben in anderen OECD-Ländern zur Voraussetzung der Steuererhebung; vgl. Hans-Wilhelm Schiffer, a. a. O., S. 364.

zerrungen, wie Schiffer mutmaßt, sondern beseitigt im Gegenteil die aufgrund der heutigen falschen Preisverhältnisse bestehenden Verfälschungen des Wettbewerbs. Langfristig werden nicht diejenigen Volkswirtschaften international wettbewerbsfähig sein, die sich aus kurzsichtigen Kostenerwägungen heraus dem Umweltschutz verschließen, sondern diejenigen, die in ihrer Pionierrolle eine Chance sehen und sich frühzeitig auf das Uhausweichliche einstellen. Die jüngst dokumentierten außergewöhnlichen Erfolge der deutschen Umweltschutzindustrie belegen dies eindrucksvoll.

Auch der scheinbare Kostennachteil des heimischen Stroms gegenüber dem französischen ist in Wirklichkeit ein Vorteil. Denn ihm steht ein Schuldenbestand von mittlerweile über 60 Mrd. DM der Electricité de France (EdF) gegenüber, der durch den französischen Staat abgedeckt wird. Damit übernimmt der französische Staat de facto einen Teil des Strompreises, wovon insbesondere ausländische Bezieher profitieren. Dieses subventionierte Angebot sollte – überspitzt formuliert – hierzulande dankend angenommen werden: Es verschafft den deutschen Verbrauchern Kosteneinsparungen und schont die heimischen Brennstoffvorräte. Gleichwohl, ein sorgfältiger Vergleich internationaler Strompreise unter weitgehender Berücksichtigung sozialer Kosten liegt unseres Wissens bislang nicht vor, würde aber gewiß zu einem deutlich veränderten Bild der Lage kommen.

Isolierte Schadstoffabgabe

Eine auf nur einen einzigen Schadstoff abgestellte Abgabe, wie sie die EG-Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag für CO₂-Emissionen vorsieht, ist, wenn auch nicht sinnvoll im Sinne einer *umfassenden* Reduzierung der Umweltbelastung, so doch zweckmäßig in bezug auf die Verminderung eben dieses speziellen Schadstoffs. Selektive Lenkungsabgaben sind im deutschen Steuersystem keine Seltenheit. So wurde beispielsweise lange Zeit Mineralöl besteuert, nicht aber Erdgas. Im Grunde führt jede Verbrauchsteuer zu einer „Bevorzugung“ solcher Güter, die der Steuer nicht oder nicht in vollem Umfang unterliegen. Diese selektive Bevorzugung ist aber zumeist politisch gewollt und nicht nur ein unerwünschter Nebeneffekt.

Richtig ist demgegenüber, daß gerade bei der Einführung von Umweltabgaben im Energiesektor eine sorgfältige und langfristig verlässliche Rahmenvorgabe geschaffen werden muß, da in diesem Wirtschaftsbereich, vor allem bei den leitungsgebundenen Energien, überdurchschnittlich lange Planungs- und Investitionszeiträume zu berücksichtigen sind. Kontinuität, zumindest aber Absehbarkeit der politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen, ist daher ein essentielles Erfordernis für die Umwelt- und

die Energiepolitik. Daran hat es in der Vergangenheit zweifellos des öfteren gemangelt⁵.

Schiffer hebt an verschiedenen Stellen die Bedeutung der Wirtschaftlichkeit hervor. Er verwendet diesen Begriff aber stets nur auf das einzelne Energieunternehmen bezogen und leitet aus dieser Sichtweise seine auf die Gesamtwirtschaft bezogenen Forderungen ab. Wenn es einzig um eine aus betriebswirtschaftlicher Sicht „wirtschaftliche“ Energiebereitstellung, also um möglichst niedrige Energiepreise ginge, dann wäre es ein taugliches Mittel, wenn der Staat die Energieträgereinsätze verstärkt subventionieren und Energie von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreien würde. Dadurch könnte auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit scheinbar, nämlich nur monetär verbessert werden. Die Steuerzahler und die durch Umweltbelastungen Geschädigten subventionierten in diesem Fall die in- und ausländischen Verbraucher derjenigen heimischen Produkte, die mit wesentlichem, aber preisgünstigem Energieaufwand bereitgestellt werden⁶. Dieses Szenario macht die Absurdität der genannten Forderungen deutlich.

Unterschiedliche Belastungen

Auch das Argument, daß als Konsequenz des EG-Steuermodells die „preisgünstigen“ Energieträger stark, die „teuren“ dagegen nur schwach belastet würden, greift nicht. Auf die Höhe des Preises im Status quo ante kommt es bei der Steuerbemessung nicht an. Was allein zählt, ist die Preishöhe *nach* der Besteuerung. Dieser Brutttopreis soll – so das Ziel – die wahren Knappheitsverhältnisse besser widerspiegeln als die Preise ohne Steuern. Der ausgelöste Substitutionsprozeß führt zu einem verstärkten Einsatz solcher Energieträger, die den Besteuerungstatbestand nicht erfüllen, hier also etwa keine CO₂-Emissionen verursachen und damit in diesem Sinne umweltverträglicher sind. Ob sie im Sinne des unternehmerischen Kalküls „wirtschaftlich“ sind, ist unerheblich. Einige Energieträger werden ihre Wirtschaftlichkeit einbüßen, andere gewinnen sie. Dieser Prozeß spielt sich in Marktwirtschaften ständig ab und wird nur von jenen moniert, denen er eine Veränderung ihrer etablierten Position abverlangt.

Das von Schiffer zitierte „Prinzip einer an wirtschaftlichen Kriterien orientierten Energiebereitstellung“ (S. 365) stellt dagegen auf die Kosten und nicht auf die Preise ab. Die Forderung nach möglichst geringen Kosten der Energiebereitstellung, etwa durch Einsatz der bei gegebenen Preisverhältnissen kostengünstigsten

und damit technisch effizienten Technologie, ist einzeln wie gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt⁷.

Ein größeres Problem als die Verschiebung der Wirtschaftlichkeitsrelationen könnte die zum Teil sehr geringe Preis- und Substitutionselastizität der Energienachfrage sein⁸, worauf Schiffer allerdings nicht eingeht. Zumindest auf kurze Frist werden CO₂- und Energiesteuern überwiegend Preiserhöhungen zur Folge haben. Der gewünschte reale Anpassungsprozeß tritt erfahrungsgemäß erst mit einiger zeitlicher Verzögerung ein. Aber auch dies spricht nicht gegen die steuerliche Maßnahme.

Die von Schiffer ausgewiesenen Preiserhöhungen nehmen sich zudem recht moderat aus, zumal sie sich auf einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren beziehen. Sie liegen sämtlich weit unter denjenigen Preisänderungen, die durch natürliche Marktvorgänge (etwa auf dem Mineralölmarkt) zustandekommen und mit denen die deutsche Wirtschaft inzwischen gut zurechtkommt.

Wachsende Marktmacht bei Erdgas?

Die europaweite Einführung einer CO₂-Steuer würde gewiß langfristig zu einem spürbaren Rückgang der Kohleimporte führen. Vorübergehend käme es zu einer verbesserten Marktposition für das Erdgas. Die Folge der Nachfragermengenänderungen wird ceteris paribus in gegenläufigen Preisänderungen bestehen. Demzufolge wird unter anderem der Gaspreis steigen. Die verbesserte Wettbewerbsposition des Erdgases wird dadurch abgeschwächt. Auf die Wirkungen, welche die Preisänderungen auf die Explorations- und Fördertätigkeit ausüben, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Die vorgetragene Furcht vor einer wachsenden Marktmacht der Gasförderländer ist auch deshalb kein sachlich begründetes Argument, weil ähnliche Angebotsbedingungen auch bei den meisten übrigen Energierohstoffen vorliegen. Auch eine Vergrößerung der „Preiserhöhungsspielräume“ (S. 365) der Gasgewinnungsländer durch unterschiedliche effektive Abgaben-/Steuersätze ist nicht zu begründen. Doch selbst wenn es zu Importpreiserhöhungen käme, kann dies unter dem Gesichtspunkt der Umweltentlastung nur wünschenswert sein. Wenn es aus ökonomischen Effizienzüberlegungen heraus auch nicht unproblematisch ist, so leistete hier die monopolistische Marktmacht über die vergleichsweise hohen Preise doch zumindest einen Beitrag zum Umweltschutz.

⁵ Dies zeigen die ersten Ergebnisse einer zur Zeit laufenden Untersuchung des IWIS-Instituts zu dieser Fragestellung.

⁶ Dies wird heute beispielsweise in Frankreich praktiziert; vgl. oben.

⁷ Vgl. Walter Kortmann: Ökonomie versus Ökologie – Konflikte und Harmonien, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 70. Jg. (1990), H. 4, S. 212-220.

⁸ Vgl. z. B. die Schätzwerte von Bernhard Hillebrand: Die Preiselastizität der Energienachfrage, Essen 1984.

Unvertretbarer Mittelentzug?

Schiffer ist zuzustimmen, wenn er schreibt: „Wirksamen Schutz gegen Klimaänderungen können vor allem Vorsorgemaßnahmen leisten, die zu einem sparsameren und effizienteren Umgang mit Energie führen“ (S. 366). Solches Engagement setzt aber zunächst einen preis- und wettbewerbsmäßigen Zwang voraus, da von freiwilligen Maßnahmen der Unternehmen in diesem Bereich nicht auszugehen ist. Eben dieser notwendige Zwang soll durch die Lenkungsabgabe herbeigeführt werden.

Das in der ökonomischen Theorie wie auch in der wirtschaftspolitischen Praxis ausgediente Kaufkraftargument, nach dem die zur Vorsorge erforderlichen Investitionsmittel durch eine Besteuerung „abgeschöpft“ würden, ist unangebracht, wenn es auch von vielen Vertretern der Energiewirtschaft immer wieder gern aufgegriffen wird. Bei genauer Betrachtung zeigt sich zunächst, daß selbst dann, wenn es durch die Besteuerung zu einem Mittelabzug käme, ein solcher „Abschöpfungseffekt“ allen öffentlichen Abgaben zu eigen ist. Unter gegebenen Rahmenbedingungen ist die Aufbringung erforderlicher Investitionsmittel ausschließlich eine Aufgabe der Unternehmen und dürfte gerade den Energieanbietern nicht allzu schwer fallen. Der häufig von anderer Seite erhobene Vorwurf, CO₂-Abgaben seien wegen des mit ihnen verbundenen Mittelabzugs „kontraproduktiv“, verkennt, daß sich langfristig nicht die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, sondern die unkontrollierten Umweltbelastungen als kontraproduktiv erweisen werden bzw. es gegenwärtig schon tun.

Zudem unterstellt das Mittelentzugsargument stillschweigend, daß die betroffenen Unternehmen über keine Überwälzungsspielräume verfügen. Realiter können diese jedoch nicht ernsthaft geleugnet werden: So erhält die Elektrizitätswirtschaft mit dem Argument gestiegener Kosten quasi automatisch höhere Preiszusagen von den Aufsichtsbehörden. Die Mineralölindustrie – auf der anderen Seite des Wettbewerbspektrums – hat in der Vergangenheit bewiesen, daß sie zu einer außerordentlich raschen Überwälzung gestiegener Einstandspreise auf die Endprodukte in der Lage ist. Die Überwälzung hat zur Folge, daß es bei den Energieanbietern zu keinem, zumindest aber – berücksichtigt man die geringe Preiselastizität der Nachfrage in diesem Bereich – nicht zu einem wesentlichen Mittelentzug kommt.

Im übrigen würde selbst dann, wenn den betreffenden Unternehmen von staatlicher Seite – wie dies auch von Schiffer gefordert wird – zusätzliche Finanzierungshilfen für die Investition gewährt würden, der angekündigte Effekt unsicher sein. Denn es ist bekannt, daß verfügbare Investitionsmittel nur eine notwendige, keineswegs aber

auch eine hinreichende Bedingung für tatsächliche Investitionen darstellen. Letztlich ist der gängige Ruf nach einem monetären Ausgleich gestiegener Belastungen Ausfluß eines marktwidrigen Subventionsdenkens, wie es die Wettbewerbs- und Strukturpolitik seit langem moniert⁹.

Bessere Mittelverwendungen?

Zuzustimmen ist der von Schiffer zitierten Forderung des Initiativpapiers der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, daß Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes „vorrangig dort ansetzen (sollten), wo mit den eingesetzten Mitteln der größte Nutzen erzielt werden kann“ (S. 366). Auf die einzelne Volkswirtschaft bezogen hat sich gezeigt, daß dieses Ziel am besten, d. h. am gesamtwirtschaftlich kostengünstigsten, über Veränderungen der Preisrelationen und nicht durch undifferenziert wirkende mengenmäßige Vorschriften oder Verbote realisiert werden kann. Eben dies ist der Vorzug der Energie- und Umweltsteuern gegenüber dem Setzen einheitlicher Umweltstandards.

Global betrachtet weist die genannte Regel den Weg für Umweltschutz- und Entwicklungshilfetransfers. Es gibt keinen plausiblen Grund, warum die dazu notwendigen Mittel nicht aus einer Energie- oder CO₂-Steuer in den vergleichsweise energieeffizienten, aber beim absoluten Ausmaß der Umweltbelastung überproportional vertretenen und zudem allein finanziell fähigen Industrieländern aufgebracht werden sollten. Dieses Vorgehen hätte zudem den Vorteil, daß die finanzielle Anpassungslast nicht überwiegend von den weniger entwickelten Ländern zu tragen wäre. Es muß gleichwohl darauf hingewiesen werden, daß auch diesen Ländern einschneidende Anpassungsmaßnahmen nicht erspart bleiben dürfen, wenn es um den globalen Erhalt der Lebensgrundlagen geht.

Die von Schiffer vorgetragene Forderung nach Aufkommensneutralität einer Umweltsteuer ist ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Die mikroökonomische Theorie des Einkommens- und Substitutionseffektes zeigt, daß bei superioren Gütern, um die es sich bei den in Rede stehenden Energieträgern zweifellos handelt, ein Verzicht auf Einkommenskompensation den Preiseffekt noch verstärkt. Eine Neutralisierung der steuerbedingten Realeinkommenseinbußen läßt sich allenfalls aus Gründen einer spannungsfreien, struktur- und sozialpolitisch abgefederter Steuereinführung begründen. Die Frage, wie die oben

⁹ Vgl. z. B. den Überblick bei Manfred Willms: Strukturpolitik, in: Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, Bd. 2, 3. Aufl., hrsg. v. Dieter Bender et al., München 1988, S. 363-400, insb. S. 384ff.

angesprochene internationale Umweltschutzhilfe finanziert werden soll, bliebe dabei dann offen.

Fazit

Zentraler Kritikpunkt dieser Replik ist die Forderung Schifffers, eine CO₂-/Energiesteuer „dürfe die zwischen den Energieträgern bestehenden Preisrelationen nicht verändern“ (S. 367). Diese von ihm als „wettbewerbsneutral“ bezeichnete Voraussetzung für die Einführung einer Klimaschutzsteuer kommt in Wirklichkeit der Forderung gleich, die Lenkungssteuer dürfe keine Lenkungswirkungen über die relativen Preise entfalten. Zusammen mit der zuvor verlangten Aufkommensneutralität bedeutet dies nichts anderes, als daß die Steuer praktisch überhaupt keine Wirkung auf den Energieträgereinsatz haben soll. Mit dem gleichen sinnwidrigen Argument ließe sich auch gegen jede andere spezielle Verbrauchsteuer, z. B. die Mineralölsteuer, vorgehen.

Tatsächlich bringen die beiden genannten Forderungen nur das – durchaus verständliche – Streben der durch eine gesetzliche Korrekturregelung in ihrem Besitzstand bedrohten Interessengruppe zum Ausdruck. Dies bestätigen auch die von Schiffer aufgestellten Forderungen nach einem Steuernachlaß für getätigte „Investitionen in effizientere Anlagen“ sowie nach „weltweiten Kompensationsmöglichkeiten“ (S. 367). Dies zielt letztlich wieder auf eine Überwälzung unternehmerischer Aufwendungen

auf die Gesamtwirtschaft ab. Die Vornahme von Investitionen in effiziente Technologien ist in der Marktwirtschaft ausschließlich die Aufgabe eigenverantwortlicher Unternehmen. Daraus leitet sich wesentlich ihre Rechtfertigung und die ihres Gewinns ab. Ein weniger lautes Schreien nach dem alimentierenden Staat stünde ihnen folglich gut zu Gesicht.

Das ängstliche Festhalten an bestehenden Strukturen, die sich im Lichte neuerer Erkenntnisse und Entwicklungen als suboptimal oder gar schädlich erweisen, muß angesichts der immensen Herausforderungen, vor denen heute nicht nur die Energiewirtschaft, sondern die ganze Menschheit steht, überwunden werden.

Es konnte an anderer Stelle gezeigt werden, daß eine Harmonie zwischen ökonomischen und ökologischen Ansprüchen möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, daß die kurzfristige zugunsten der langfristigen und die einzelwirtschaftliche zugunsten der gesamtwirtschaftlichen Sichtweise aufgegeben wird¹⁰. Dazu gehört auch, daß die heute im Preissystem nicht berücksichtigten und noch immer der Gesellschaft aufgebürdeten Kosten internalisiert werden. Nur so können die anstehenden globalen Probleme marktwirtschaftlich gelöst werden.

¹⁰ Vgl. Walter Kortmann: Ökonomie versus Ökologie, a. a. O.